

***FEUERWEHRREGLEMENT
DER GEMEINDE HORW
VOM 16. MÄRZ 1995***



**AUSGABE
16. MÄRZ 1995**

INHALT

I. ALLGEMEINES	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Feuerschutz	3
Art. 3 Begriffe	3
II. FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN	3
Art. 4 Organisation	3
Art. 5 Selbständige Löschruppen	3
Art. 6 Ausrüstung, Ausbildung, Alarmierung	3
Art. 7 Hydrantenanlagen	3
III. FEUERWEHRDIENST	4
Art. 8 Zweck	4
Art. 9 Feuerwehrpflicht	4
Art. 10 Befreiung vom Feuerwehrdienst	4
Art. 11 Ersatzabgabe	4
Art. 12 Befreiung von der Ersatzabgabe	4
IV. SCHADENBEKÄMPFUNG	5
Art. 13 Nachbarhilfe	5
V. BESCHWERDE- UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN	5
Art. 14 Beschwerden	5
Art. 15 Disziplinarmaßnahmen	5
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 16 Inkrafttreten	5

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 864 des Gemeinderates vom 14. Juli 1994
- gestützt auf Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991
- gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz des Kantons Luzern vom 5. November 1957

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und den Vollzug des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Horw fest.

Art. 2

Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde stellt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts sicher.

Art. 3

Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

II. FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN

Art. 4

Organisation

1 Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestellt eine Feuerwehrkommission.

2 Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.

3 Der Gemeinderat regelt den Dienstbetrieb und die Aufgaben der Feuerwehrkommission in einer Vollzugsverordnung.

Art. 5

Selbständige Löschruppen

Das Feuerwehrkommando betreut die selbständigen Löschruppen in der Gemeinde Horw.

Art. 6

Ausrüstung, Ausbildung, Alarmierung

Der Gemeinderat regelt die Ausrüstung der Feuerwehr, die Ausbildung der Eingeteilten und erlässt Bestimmungen über die Alarmorganisation in der Vollzugsverordnung.

Art. 7

Hydrantenanlagen

1 Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgung sichergestellt. Näheres regelt das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde.

2Die Betriebsbereitschaft der Hydranten ist alljährlich durch die Wasserversorgung zu kontrollieren.

3Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Wasserversorgung.

III. FEUERWEHRDIENST

Art. 8

Zweck

1Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a) Bränden und Explosionen.
- b) Elementarereignissen.
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden.

2Die Feuerwehr kann auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen erbringen wie

- a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen.
- b) Feuerwachen.
- c) technische Einsätze.

Art. 9

Feuerwehrpflicht

1Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

2Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

3Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission auf Grund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 10

Befreiung vom Feuerwehrdienst

Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.

Art. 11

Ersatzabgabe

1Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz des Kantons Luzern zu entrichten.

2Die Höhe der Ersatzabgabe wird mit dem Budget festgelegt.

Art. 12

Befreiung von der Ersatzabgabe

Ehemalige Feuerwehreingeteilte, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden müssen, sind von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach mindestens 15 Dienstjahren befreit.

IV. SCHADENBEKÄMPFUNG

Art. 13 Nachbarhilfe

1 Bei Bedarf ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

2 Die Feuerwehr ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.

V. BESCHWERDE- UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN

Art. 14 Beschwerden

Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert 20 Tagen an die Feuerwehrkommission einzureichen. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission steht innert 20 Tagen das schriftliche Beschwerderecht an den Gemeinderat offen.

Art. 15 Disziplinar massnahmen

1 Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.00 bestrafen.

2 In schwerwiegenden Fällen kann die Feuerwehrkommission dem Gemeinderat die sofortige Entlassung des Fehlbaren beantragen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 26. Mai 1982 und tritt rückwirkend am 1. Januar 1995 in Kraft. Die Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern bleibt vorbehalten.

Horw, 16. März 1995

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeschreiber

Peter Schmid

Daniel Hunn

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am 8. August 1995.

T a b e l l e**Änderungen des Feuerwehrreglements der Gemeinde Horw vom 16. März 1995**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	